

# Unsere Vereinssatzung:

## SATZUNG

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule an der Wieste e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sottrum.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung

- 1) Der Förderverein will der Schule beratend, unterstützend und helfend zur Seite stehen. Ideell unterstützt er den Wert und die Eigenwertigkeit der Schule und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
- 2) Über die Mitgliedsbeiträge und Spenden will er helfen, durch Anschaffungen und andere gezielte Maßnahmen die Möglichkeiten der Schule zum Nutzen der Schüler zu erhöhen. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 3) Der Förderverein fördert die in Sottrum angesiedelte „Schule an der Wieste“.
- 4) Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet im einzelnen der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Richtlinie, nach der über die Fördermittelvergabe zu entscheiden ist.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ggf. Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Einlage zurückerhalten.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einem anderen steuerbegünstigten Verein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
- 7) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, an dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

### §4

#### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und den Verein in seinen Zielsetzungen und seiner Aufgabenerfüllung unterstützt.
- 2) Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

### §5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

### §6

#### Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Die Mitglieder zahlen für die Zeit ihrer Mitgliedschaft volle Jahresbeiträge.

### §7

#### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für geboten hält. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Diese Einladung enthält eine Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 12 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. (Poststempel).
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Anträge über Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze bei der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl von Kassenprüfern
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) eine Wahlordnung
- 8) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## §9 Vorstand, erweiterter Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenführerin/dem Kassenführer und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Förderverein nach außen.
- 2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
- 3) Den erweiterten Vorstand bilden:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) ein Elternvertreter, der vom Elternrat der „Schule an der Wieste“ delegiert wird
  - c) ein Lehrervertreter; der von der Gesamtkonferenz der „Schule an der Wieste“ delegiert wird
  - d) ein Schülervertreter, der von der Schülervertretung der „Schule an der Wieste“ delegiert wird

Die Delegierten unter b-d sind Delegierte, die von der jeweiligen Institution frei bestimmt werden. Die Delegation wird nach Ende einer Wahlperiode des Vorstandes neu bestimmt. Für die Delegierten unter b-d ist eine Mitgliedschaft im Förderverein nicht zwingend erforderlich. Soweit kein Vertreter delegiert ist, bleibt der Platz unbesetzt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands stehen dem geschäftsführenden Vorstand bei richtungsweisenden Entscheidungen beratend zur Seite.

Der Vorstand legt einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht auf einer Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

## §10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung an die Mitglieder als einziger Tagesordnungspunkt auszuweisen.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Sottrum mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach Genehmigung auszuführen.

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. November 2011

Kontakt:

<b>Birgit Gundlach</b>	<b>04269 96060</b>	<a href="mailto:gundlach.ahausen@t-online.de">gundlach.ahausen@t-online.de</a>
<b>1. Vorsitzende</b>		<b>Ahausen, Zum Alten Dorf 6</b>
<b>Sandra Schimkat-Hallwass</b>	<b>04269 104721</b>	<a href="mailto:lara-jannik@freenet.de">lara-jannik@freenet.de</a>
<b>2. Vorsitzende</b>		<b>Eversen, Großer Weidenweg 2</b>
<b>Ines Neves da Costa</b>	<b>04268 982184</b>	<a href="mailto:ineskrause@web.de">ineskrause@web.de</a>
<b>Kassenwartin</b>		<b>Bötersen, Höperhöfen 5</b>
<b>Ramona Schloen</b>	<b>04264 406336</b>	<a href="mailto:ramona.schloen@gmx.de">ramona.schloen@gmx.de</a>
<b>Schriftführerin</b>		<b>Hassendorf, Wedenweg 16</b>

Der Förderverein der „Schule an der Wieste“ e.V. dient laut Schreiben des Finanzamtes Rotenburg (Wümme) vom 28.11.2014 ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG genannten Körperschaften. Er fördert die Bildung und Erziehung und ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Steuernummer 40/201/10343 Vereinsregister Amtsgericht Walsrode VR 1703874

Spendenbescheinigungen werden automatisch im März des Folgejahres mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung versendet

**Kontoverbindung: Volksbank Sottrum - IBAN DE27291656810101971600 BIC: GENODEF1SUM**

**Sparkasse Rotenburg/Bremervörde - IBAN DE52241512350028028793 BIC: BRLADE21ROB**

**Gläubiger-ID: DE20ZZZ00001309691**